

10.12.64

S a t z u n g

über die

Aufstellung eines Bebauungsplans im Gebiet "Aschenreute".

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S 341) i.V. mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl.I.S.429), des § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1962 (Ges. Bl. S 208) und des § 4 Abs. 1 der GO. für Baden - Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129), hat der Gemeinderat am 10. Dezember 1964 folgenden

B e b a u u n g s p l a n

für das Baugebiet "Aschenreute" beschlossen-

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:

1. Begründung
2. Lageplan des Vermessungsamts Tuttlingen vom 3.6.1964 einschl der dazu gehörenden Schnitte,
3. Bebauungsvorschriften.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus Anlage 2, in der seine Grenzen in blauer Farbe eingezeichnet sind.

Durchhausen, den 11. Dezember 1964

Bürgermeister:



*W. S. in dem...*



Genehmigt  
aufgrund § 11 BBauG  
Tuttlingen, 25. Okt. 1965  
Landratsamt  
Im Auftrag

*Flu...*

23

Bebauungsvorschriften

TEIL I  
10.12.64

für den Bebauungsplan "Aschenreute" in Durchhausen.

I. Art der baulichen Nutzung:

1. Das Gebiet wird zum "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) bestimmt.

2. Nebenanlagen:

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) Baunutzungsverordnung sind grundsätzlich zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung:

1. Geschoßzahl:

Es werden eingeschößige Gebäude vorgesehen.

2. Zulässige Grundfläche:

Es gelten für das Baugebiet die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung.

III. Bauweise:

Es wird offene Bauweise festgelegt.

IV. Stellung der Gebäude:

Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan. Diese Eintragungen sind verbindlich.

V. Baulinien:

Soweit Baulinien im Bebauungsplan Baulinien festgesetzt können Garagen und Nebengebäude von diesen Baulinien abgerückt werden.

VI. Gestaltung:

---

1. Hauptgebäude:

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	25 - 35
Dachdeckung:	engobierte Flachdachpfannen oder eingefärbtes Eternit
Kniestöcke:	Kniestöcke sind zulässig
max. Kniestockhöhe:	0.65 mtr.

2. Garagen:

Die Garagen sind, soweit nicht im Gebäude eingebaut, in massiver Bauweise freistehend oder an das Gebäude angebaut zu erstellen.

Dachform:	Flachdach 0 - 3 oder Satteldach bis 12
Dachdeckung:	Eingefärbtes Eternit.

VII. Außenanlagen:

---

Als Einfriedigung werden zugelassen:  
Naturhecke oder Steinmauer (mit oder ohne Zwischenzaun  
geländer aus Holz ) oder Drahtzaun oder Holzzaun in  
Höhe von 0,90 m.

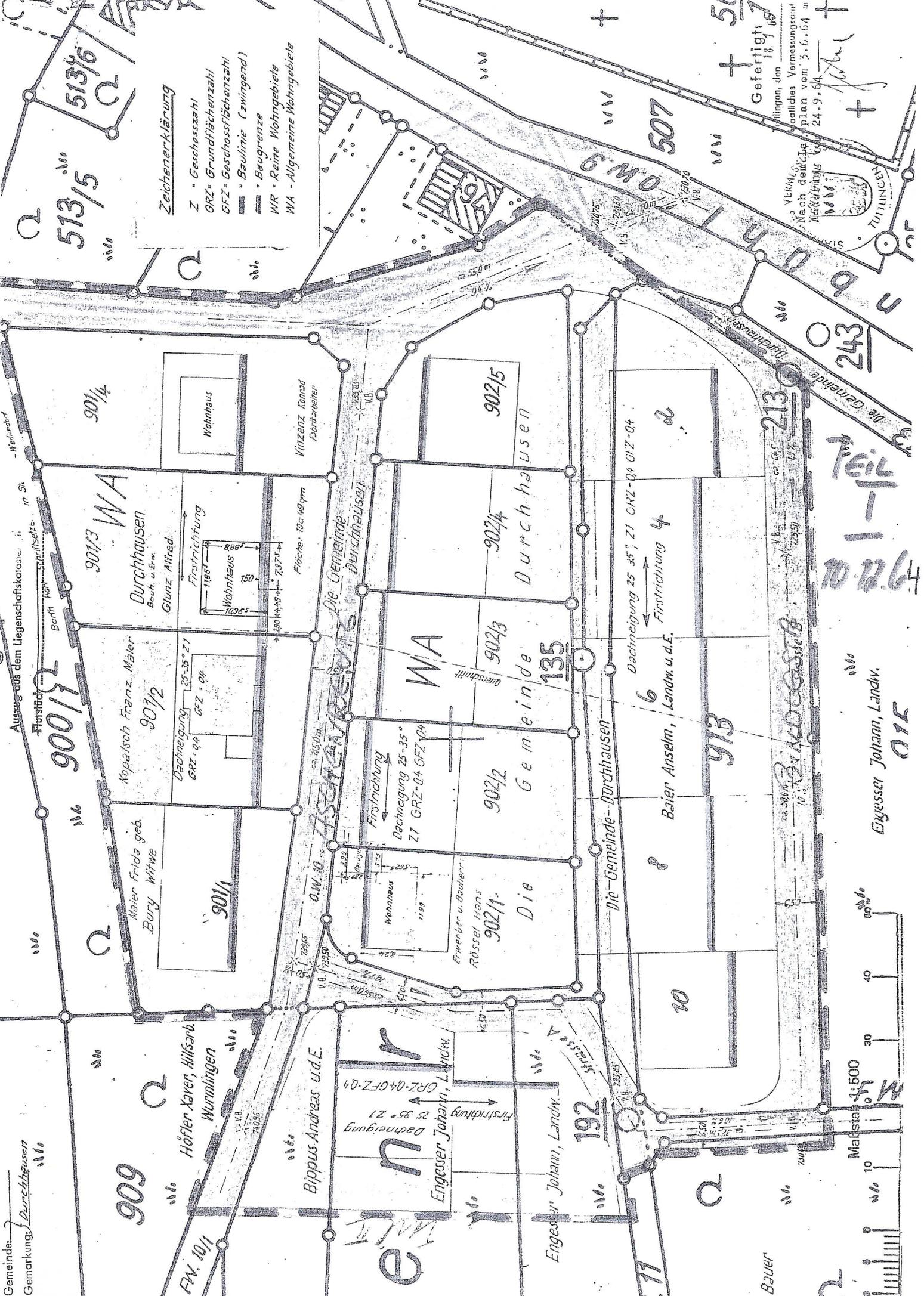


Genehmigt  
aufgrund § 11 BBauG  
Tuttingen, 25. Okt. 1965  
Landratsamt  
Im Auftrag

*Frey*

F r e y

Gemeinde: Durchhausen  
Gemarkung: Durchhausen



Auszug aus dem Liegenschaftskataster in St. 11  
Hofstück Barth

513/5  
513/6

**Zeichenerklärung**  
Z = Geschosszahl  
GRZ = Grundflächenzahl  
GFZ = Geschossflächenzahl  
--- = Baugrenze (zwingend)  
WR = Reine Wohngebiete  
WA = Allgemeines Wohngebiete

Geferligt 18.1.67  
Mittelpunkt, den  
staatliches Vermessungsamt  
nach dem Lageplan vom 3.6.64 in  
Anschluß an  
24.9.64

Teil 1-1  
10.12.64

Engesser Johann, Landw.  
01E

